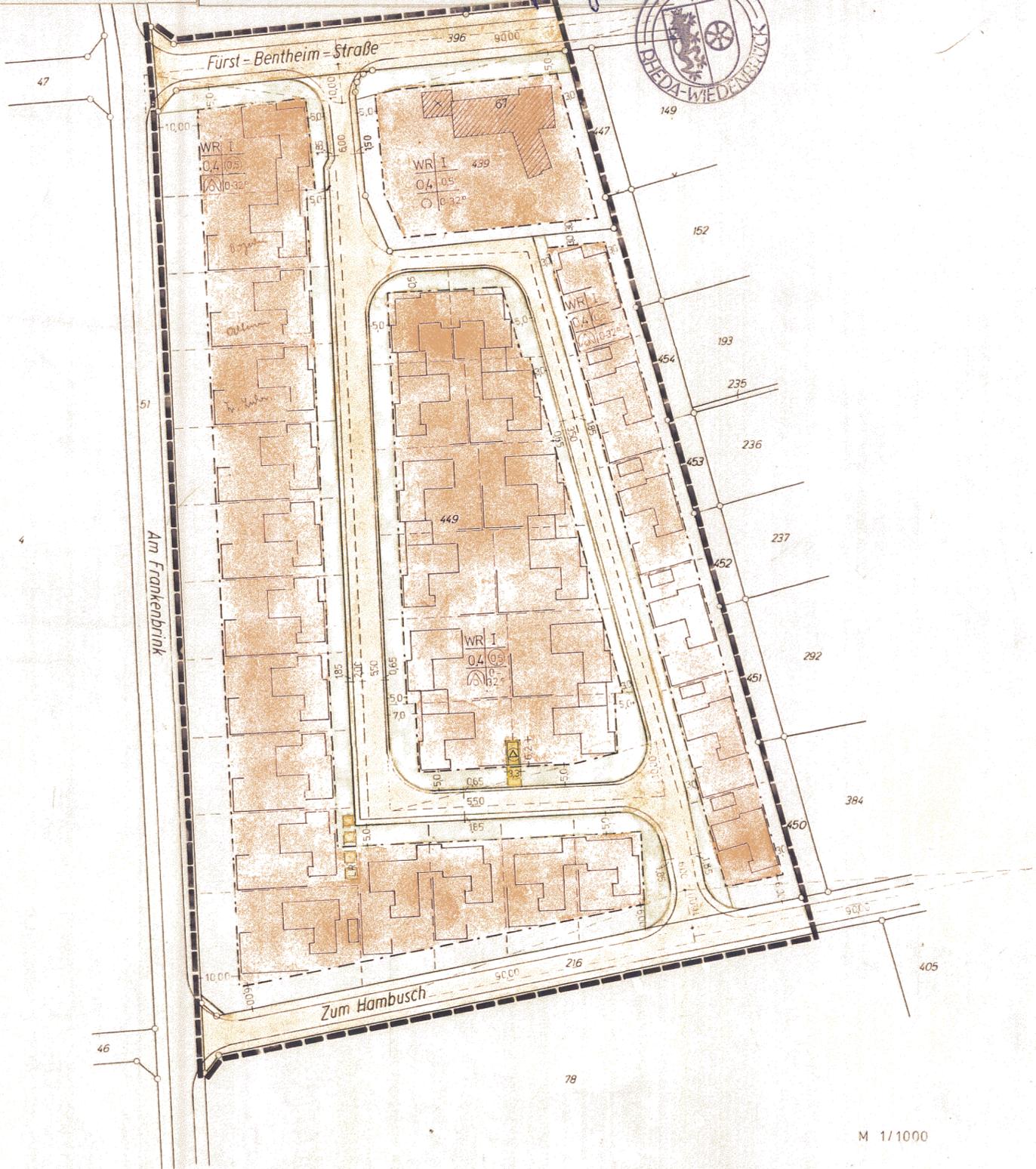


DARSTELLUNG			
	VORH. BEBAUUNG		VORGARTEN
	GEPL. BEBAUUNG NACHRICHTL.		PLANGEBIETSGRENZE
	VORH. FLURST. GRENZE		BAUGRENZE
	GEPL. FLURST. GRENZE NACHR.		LEITUNGSRECHT
			REINES WOHNGEBIET
			ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
			GRUNDFLÄCHENZAHL
			GESCHOSSFLÄCHENZAHL
			UMFORMERSTATION
			OFFENE BAUWEISE, ZULÄSSIG SIND
			EINZELHÄUSER + HAUSGRUPPEN
			OFFENE BAUWEISE
			VORGESCHRIEBENE DACHNEIGUNG

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 21 BBAUG IN DER ZEIT VOM 28.8.72 BIS 28.9.72 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
 RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 29.9.1972
 DER STADTDIREKTOR I.A. *Schmidt*

DIESER PLAN WURDE AM 27.11.72 GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
 RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 27.11.72
 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT
Bothast
 RATSCHERR
Böttger
 BÜRGERMEISTER

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR
 DER GESAMTPLAN BESTEHT AUS DIESEM PLAN UND DEM TEXT
 BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG



M 1/1000

<p>RECHTSGRUNDLAGE: PAR. 2+8-12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S 341) PAR. 103 BAUNW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 96) IN VERB. MIT PAR. 4 DER 1 DURCHFÜHRUNG ZUM BBAUG 6 IN DER FASS. DER BEKANNTMACHUNG 21.4.1970 (GV NW S. 299) UND DES PAR 9(2) BBAUG, SOWIE DIE BAUNV IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 25.11.1968 (BGBL I S. 1239)</p>	<p>ES WIRD BESCHWICHT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENSTÄNDLICHEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 13.7.72 DER OBERKREISDIREKTOR <i>Böttger</i> Kreisobervermessungsrat</p>	<p>PLANGEBEARBEITUNG DURCH DEN STADTDIREKTOR -STADTPLANUNGSAMT- RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 25. NOV. 1971 DER STADTDIREKTOR <i>Schmidt</i></p>
<p>DIESER PLAN WURDE GEM. PAR. 2(1) DES BUNDESBAUGES. VOM 23.6.1960 AM 22. DEZ. 1971 VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN UND AUFGESTELLT RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 22. DEZ. 1971 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT <i>Bothast</i> BÜRGERMEISTER <i>Raschke</i> RATSCHERR</p>	<p>DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. PAR. 2(6) DES BUNDESBAUGES. IN DER ZEIT VOM 10.1.1972 BIS 10.2.1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 11.2.1972 DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG <i>Bothast</i> TECHN. BEIGEORDNETER</p>	<p>DIESER PLAN WURDE GEM. PAR. 10 DES BUNDESBAUGES. AM 17. APR. 1972 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 17. APR. 1972 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT <i>Bothast</i> BÜRGERMEISTER <i>Bothast</i> RATSCHERR</p>
<p>DIESER PLAN IST GEM. PAR. 11 DES BUNDESBAUGES. MIT VERFUGUNG VOM 21.8.73 GENEHMIGT WORDEN Bz. 34.30.11-14 Rh 22 DETMOLD, DEN 21.8.73 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT <i>Hein</i> AUFTRAGE</p>	<p>GEMÄSS PARAGRAPH 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 6.10.1973 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 15.10.1973 ÖFFENTLICH AUS RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 6.10.1973 DER STADTDIREKTOR I.A. <i>Hein</i></p>	<p>PLANGRUNDLAGE: SONDERKARTIERUNG DES KATASTERAMTES DER KREISVERWALTUNG WIEDENBRÜCK AUF GRUND DER KATASTERKARTE UND DER ERGEBNISSE DER FORTFÜHRUNGSMESSUNGEN. VERVIELFÄLTIGUNG FREIGEgeben DURCH VERFUGUNG DES OBERKREISDIREKTORS WIEDENBRÜCK - KATASTERAMT - VOM 15.7.1970 C II 73 / 69</p>

